Ueberreſt des ganzen allgemeinen Fabrications Quanti und deſſen völlig gleiche Vertheilung zwiſchen ihnen und den ſämtlichen Reidemeiſtern zu Altena, welche keine eigene Drathwerke als Eigenthümer oder Pachtherren beſitzen, Anſpruch machen können, das Erforderliche nicht beigebracht haben, dannenhero damit abzuweiſen ſeyn, und ſich mit demjenigen begnügen müſſen, das ihnen außer obigen 16 Stück noch verhältnismäßig zugeſchrieben werden könne.

Dieſes Urtel d. d. Berlin, den 4. Oct. 1783 iſt den 4. Nov. zu Hamm publicirt und den 2. Dec. ej. von Hagen communicirt. Nach ſolchem Urtel iſt auch pro 1784/85 das Lieferungsquantum vertheilt, in welchem Jahre ich 1367 Stück Drath geliefert; ich habe aber nachher die Reidung aufgehoben, und iſt auch darnach — ich weiß aber eigentlich nicht, in welchem Jahr — die Reidung wieder freigegeben und hat die Repartition aufgehört.

Es iſt nicht wieder zu erwarten, daß eine ſolche Repartition nochmals eingeführt werde, welche doch damals ſehr wohlthätig war, und deren Beibehaltung zu wünſchen geweſen, wenn nur anfangs auf die Werkbeſitzer Rückſicht genommen und von den Reidemeiſtern redlich verfahren wäre; es iſt aber dieſer Proceß doch wegen des Vorrechts der Werkbeſitzer merkwürdig, und wünſche ich, daß die acta in puncti praecipui der Drathwerke von meinen Kindern aſſervirt werden, weil ſonſten keiner hier in Altena ſolche vollſtändige Nachrichten darüber haben wird (doch kann der verſtorbene Caſp. Overbeck auch dieſe acta verwahrt haben.)

## Eine Abfindung vom Hauſe Neuenhof

In der erſten Nummer vom laufenden Jahrgang des „Süderland" haben wir unter der Ueberſchrift „Eine Brautausſtattung vom Neuenhofe 1654" an Hand einer Urkunde dargelegt, wie der Altenaer Droſte Stephan von und zum Neuenhof eine natürliche Tochter ausſtattete, die er damals mit dem Altenaer Stadt- und Gerichtsſchreiber Hermann Crone verheiratete. Ein Gegenſtück zu der betreffenden Urkunde können wir heute unſern Leſern bieten. Der Sohn des Droſten Stephan von Neuenhoff war Johann Leopold von und zum Neuenhof, der auch des Vaters Stellung als Droſte des Amts Altena übernahm; er war geboren 1641 und ſtarb 1701 unter Hinterlaſſung ſeiner Witwe Ida Eliſabeth Elbertine von und zu Laer, die, ſeit 1688 mit ihm vermählt, ihm einen jung verſtorbenen Sohn und fünf Töchter geſchenkt hatte. So ſtarb dieſer Hauptzweig des Neuhoffſchen Geſchlechts mit Johann Leopolds Tode aus.

Neben dieſen ehelichen Kindern, von denen die Tochter Eliſabeth Joſine das Haus Neuenhoff 1714 durch ihre Verheiratung mit Friedrich Wilhelm Chriſtian v. Bottlenberg gt. Kaſſel zu Hackhauſen dieſem zubrachte, hatte der Droſte Johann Leopold von Neuhoff noch eine natürliche Tochter hinterlaſſen: Johannette Adolpha Catharina Neuhoff, die mit ihren Halbſchweſtern zuſammen auf dem Hauſe Neuenhof aufgewachſen war und dort anſcheinend auch nach ihres rechten Vaters Tode noch weiter in der Familie blieb, bis ſie ſich im Sommer 1711 an den Witwer Stephan Franz Wever, königlich preußiſchen Gerichtsſchreiber zu Valbert und Meinerzhagen, verheiratete. Die Eheberedung vom 11. Mai 1711 hat folgenden Wortlaut:

Im Namen der allerheiligſten Dreyeinigkeit. Amen.

Kund und zu wiſſen ſey hiemit, daß heute dato mit Gutfinden und Einrathen beiderſeits negſter Anverwandten eine chriſtliche Heyrath geſchloſſen ſeye zwiſchen Hrn. Stephan Frantz Wevern, Königl. Preußiſchen Gerichtsſchreiberen zu Valbert und Meinertzhagen, als Bräutigamb an einer, und Juffern Johannetten Adolphen Catharinen Neuhoff an anderer Seiten, ſo dann dabey, wiewoll mit Vorbehalt Ihr hochwolg. der verwittibten Frau Droſtinnen von Neuhoff und des tutoris honorarii (Ehren-Vormunds) Hrn. Vogten Dris. Pollmann folgendes beſtändig abgeredet und verglichen ſeye, als:

Erſtlich wollen beyde, Bräutigamb und Braut, dieſe ihre Ehe durch prieſterliche Copulation forderlichſt vollenziehen und, wie chriſtlichen, ehrliebenden, frommen Eheleuten gebührt, in aufrichtiger Liebe und Treue lebtags fried- und freundlich ſich mit einander betragen, und weilen der Bräutigamb mit ſeiner ſelig verſtorbenen Frauen Margarethen Catharinen Röveſtrunck zwey Töchterlein gezichlet, ſo annoch im Leben, mit welchen vor Antretung zweyter Ehe Richtigkeit gemacht werden müſſen, als iſt vors ander mit Gutfinden und Einwilligung dieſer unmündigen Kinder annoch lebenden Großvaters, Hrn. Johan Herman Röveſtrunck, wie auch Ohmens, Hrn. Diederichen Röveſtrunck in Gegenwart des Königl. Preußiſchen Richteren zu Meinertzhagen, Hrn. Petern Wevers, als judicis loci (örtlichen Richters), nachdem man vorhero ſtatum bonorum (den Vermögensſtand) und alles beſtmöglichſt überlegt gehabt, beſtändig vereinbaret und verglichen worden, daß dieſe beyde erſte Ehe Kindere vor dasjenige, was ſowoll wegen ihrer verſtorbenen Mutter ſel. anjetzo zu praetendiren haben, als auch ferner hierfüro nach Abſterben des Vaters deſſen Nachlaſſenſchafts halben annoch praetendiren könnten oder mögten, einmal vor all ſechshundert Rthlr. ſampt ihrer verſtorbener Mutter Kleidung haben und genießen, ſodann damit wegen aller ſowohl vatter- als mütter-



licher Erbſchaft Haab und Güther, es ſeie an gereide oder ungereide und habe Namen, wie es wolle, gänzlich abgegütet und dieſelbe zweyter Ehe Kinder, welche Gott hoffentlich beſcheren wird, ohne Contradition allein ſein und verbleiben ſollen, inmaßen dann

vors dritte der Bräutigamb als Vatter ſub hypotheca bonorum (unter Verpfändung ſeines Vermögens) geredet und verſprochen hat, daß er einem jeden dieſer beyden Kinder, wenn ſie verheyrathen oder doch zu ſeinen vogtbaren Jahren kommen werden, ſothane dreyhundert Rthlr. in baarem Gelde oder doch annehmlichen Obligationen auszahlen und abführen, inzwiſchen aber davon einige Intereſſe zu geben nicht verbunden ſein, ſondern er die Kinder ſeinem Stande und Vermögen nach ehrbarlich erziehen, dazu auch, wann ſie verheyrathen, mit Kleidung und ſonſten nach Gelegenheit der Zeit und ſeinem Gutfinden ausſteuern wolle, ſodann ferner, wann (nach) Gotteswillen vor ihm eines von dieſen beyden Kindern verſterben würde, deſſen Antheil, ſo hierin ihm zugelegt, oder was ſelbiges ſonſten anderwärtlich annoch ererbet und acquiriret haben mögte, auf das überbleibende Kind allein fallen und vererben, er, der Vatter aber desfalls nichts zu praetendiren haben ſolle.

Demnegſt dann vors vierte bringet mehrgtr. Vatter als Bräutigamb in gegenwärtige zweite Ehe übrige ſeine gereide und ungereide Erb, Haab und Güter, ſodann hingegen die Juffer Braut alle dasjenige, was ſie de praeſenti (gegenwärtig) in bonis (an Habe) hat und vom Haus Neuenhoff oder ſonſten annoch zu erwarten und zu genießen haben mögte, wobei dann

fürs fünfte verabredet worden, daß, wann dieſe Eheleute ohne bleibende Leibeserben nach Gotteswillen von einander ſterben ſollten, alsdann die Braut, wann der Bräutigamb vor ihr verſterben würde, aus des Bräutigambs Mittelen zweyhundert Rthlr., er, der Bräutigamb, aber, wann die Braut vor ihm mit Tode abgehen ſollte, ad einhundert Rthlr. aus ihren anerbrachten Mittelen haben und genießen, übrige anerbrachte Güter aber (dafern ein oder ander Theil durch einen letzten Willen ein anders nicht verordnen wird) an des Erſtſterbenden negſten Erben wieder zurück, wie auch die Halbſcheid deren, ſo ſie in währender Ehe durch Gottes Segen erwerben und gewinnen mögten, an ſelbige negſte Anverwandten an- und heimfallen, in übrigen, nicht ausgedrückten Fällen aber es nach üblichen Landes- und gemeinen Rechten gehalten werden ſolle, alles ohne Gefährde und Argeliſt.

Zu Urkund deſſen allen iſt dieſes von allerſeits Intereſſenten ſowoll als denen anweſenden nahen Anverwandten unterſchrieben, auch vorwohlgemeldter Hr. Richter zu Meinertzhagen ein ſolches mit ſeinem gerichtlichen Einſiegel zu beſtettigen erſuchet worden. So geſchehen Dörholtzen, den 22ten May 1711.

Stephan Frantz Wever, Agnes Joſine Wittwe Wever, Johan Herman Röveſtrunck, Diedrich Röveſtrunck, Johan Herm Blechen, Dr. ut teſtis, Chriſtoph Weter ut teſtis, Caſpar Wever, Richter, J. L. Clomberg uti mediator, J. Pollman Dr.

* * *

Aus dieſem Ehevertrage iſt die Höhe der Mitgift an barem Gelde, welche die Braut vom Hauſe Neuenhoff mitbekam, nicht angegeben; wir erfahren ſie aus folgendem Schriftſtück, das darum als Ergänzung des Ehevertrages ebenfalls im vollen Wortlaut mitgeteilt werden mag:

Ich Endsunterſchiebene bekenne und beurkunde mit meinem Geliebten, daß mir Ihr Hochwohlgeb. die verwittibte Frau Droſtin von Neuhoff zum Neuenhoffe, geborene von Laer, pp., nebenſt der gethanen Ausſteuer bey meiner Verheyrathung noch zum Andenken von welland Sr. Hochwohlgeboren dem Hrn. Droſten Johan Leopold von Neuhoff zum Neuenhofe einmal für all die Summe von 500 Rthlr., ſchreibe fünfhundert Reichsthlr., gütlich verwilliget und heute adoſto würklich bezahlet;

Womit wir dann völlig zufrieden, uns höchſtens bedancken, quittiren und aller Anſprache ratione alimentorum, dotis (in Hinſicht von Koſtgeld, Mitgift) und ſonſt, wie ſie Namen haben und ans Haus Neuenhoff formirt werden könnte, uns begeben; und weilen auch dasjenige, was von meiner Mutter ſel. Mobilien auf den Neuenhoff kommen, bereits vor dato nach dem Inventario validirt und erſtattet, alſo alles nunmehro abgemachet, ſo bekennen wir für uns und unſere Erben, daß wir von nun aller Anforderung am Haus Neuenhoff gänzlich verziehen, und daſſelbe, wie es am beſtändigſten geſchehen kann, hiemit vollkommen quittiren, geloben und verſprechen auch hiermit bey wahren Worten, Treu und Glauben, ſo wahr uns Gott helfe, hierüber feſt und unverbrüchlich zu halten, dawider nicht zu handelen, noch zu geſtatten, daß durch jemandt von unſerentwegen dawider gethan oder gehandelt werde; erbiethen uns auch kraft dieſes, zu jeder Zeit auf Erforderen Ihrer Hochwohlgeboren der Frau Droſtinnen oder dero Erben dieſen Verzieh- oder Quitanz-Schein obrigkeitlich beſtätigen zu laſſen; indeſſen aber ſoll dieſer Brief nicht weniger kräftig ſeyn und gehalten werden, als wann derſelbe von der Obrigkeit würklich confirmirt wäre, mit Begebung aller Ausflüchte und Wohlthaten der Rechten, wie die Namen haben oder erdacht werden möchten. Urkundt unſer beyder Handt-Unterſchrift und vorgedrückter Pittſchaft. Geſchehen den 1ten Auguſti 1713.

Johanetta Adolpha Catharina Neuhoff genandt Wevers. Stephan Frantz Wever.



die Grafen von Cleve und Grafen von der Mark; und daher haben dieſe in der Stadt ein eigenes Haus. Hierüber ſchrieb Reinhold Kerckhörde aus Dortmund vor hundert Jahren in ſeiner gereimten weſtfäliſchen Chronik:

Tho Eſſen was ein twydracht von binnen;
Dei borgers leiten ſich ein deils parthies finden;
Dat quam van miskoer der Frauen.
Den koer wolde eine van Bronckhorſt benauen
Und wolde, dat oir nichte van Diepholt allein
Solde Fraue ſyn und niet die van Stein,
Die doch gecoren was und ſath in beſitte.
Dat hinderde Bronckhorſt und layte eir pleitte
Tho Rome aen des Paveſtes Gerichte.
Sy pleitede wol drey ſair vor oer nichte,
Sy verloir tum laetſten wol twee of drey ordel,
Deſſen hadde ſy geinen vordel.
In banne ſtarf ſy ſonder loff;
Man begruf ſy in eenen kruithoff.
Die borgen hielden ein deil parthie met oere,
Dat leip ſich nohg ſo verre,
Dat er foerder quaet mögte hebben uitgekomen.
Dat heft myn Heere to Clev to ſinne genommen
Und reedt to Eſſen in die ſtadt
Und heft dair binnen ſo ſtark beſat
Met wapender hant und was wol ſchin,
Hedde hy gewolt, die ſtadt were ſyn.
Mer ich gelove, dat edele bloed ſo niet en dachte;
Hy bleef by ſynen alden rechte,
Vor einen Erb-Voget leit hy ſich hulden;
Daerup konte niemand ſchelden;
Hy liet ſich verſeckern ſyner rechten,
Dey ſey eme apenbaerlyck bekraeften.
Hier iſt dat by gebleven;
Myn Heer rehet hen na Cleven.

Die folgenden Grafen von der Mark haben die Vogtei bis auf den heutigen Tag beibehalten. Derſelbe Adolph von der Mark hat um das Jahr 1227 auch die Burg Baldeney, was ſoviel als „Cito novem" bedeutet, und anderes erbaut, was ein fundus clientelaris der Eſſener Kirche iſt, mit dem lange Zeit die Grafen von Limburg an der Lenne, dann die Ritter Stecke, Eyl, ſchließlich Neuhof begiftet waren.

Fortſetzung folgt.

## Out de Kummaude

**Wie man Tote zum Leben erweckt.** Zu mehreren Herren, welche in einer Wirtsſtube zu Hagen gemütlich ihr Seidel tranken, drängte ſich ein Betrunkener, welcher ſich wiederholt in ihr Geſpräch miſchte und die ihm wegen ſeiner Zudringlichkeit gemachten Vorhaltungen mit Schimpfworten erwiderte. Einem der Herren ging die Geduld aus; er packte mit kräftigem Arm den Betrunkenen und warf ihn zur Tür hinaus. Etwas unheimlich aber wurde ihm zu Mute, als derſelbe draußen regungslos liegen blieb. Er ging noch einmal hinaus und redete ihm zu, aufzuſtehen und nach Haus zu gehen. Keine Antwort. Er hält ihm die Hand vor den Mund und die Naſe — kein Atem iſt zu ſpüren. Von Entſetzen erfaßt, eilt er hinein und verkündet den Zechgenoſſen, was geſchehen. Auch dieſe ſind ſehr beſtürzt; einer von ihnen jedoch ſagt: „Den Käl kenn ick; dä väſtellt ſick bloß, üm us 'ne Schreck intojagen; paßt es op, bu eck den wier op dä Beene kriege!" — Draußen angekommen, befühlt er den noch immer regungslos Daliegenden, während die andern ſchweigend herumſtehen, und ſagt dann, ſcheinbar tief betrübt: „Ja, ja, hä es dot; na, et es nit ſchade drüm; hä was doch en Supſtümmel. Dat beſte es, wi packet ne op um ſchmitt ne inne Volme; dann denket dä Lü. hä wä vedrunken." Kaum aber legt man Hand an den Regungsloſen, als er mit Blitzſchnelle auffpringet und wie beſeſſen davonläuft. Erſt in weiter Ferne dreht er ſich zu den lachend ihm Nachſchauenden um und ruft: „Gitt denkt, eck wär dot? Eck dot? Ja woal, met Inken Knoacken well eck noch Bian (Birnen) vam Bome ſchmieten!" Unter ſeinen Bekannten aber führt er ſeitdem den Namen: „Der Scheintote."

**Wie heißt Lexikon auf plattdeutſch?** In einer Geſellſchaft wurde die Frage aufgeworfen, wie Lexikon auf plattdeutſch heiße. Niemand wußte es, und der Frageſteller gab ſchließlich ſelbſt die Antwort dadurch, daß er die Buchſtaben des Wortes Lexikon in umgekehrter Reihenfolge hinſchrieb: „Nokixel."

**Erlaubter Pump.** Die Hochfürſtlich-Schwarzenbergiſche Polizeiordnung für die freie Reichsherrſchaft Gimborn-Neuſtadt vom 18. Juni 1766 lautete im § 25 wörtlich folgendermaßen:

Die Wirte ſollen einem eingeſeſſenen Hausmann mehr nicht als 1 Thlr., einem Halbmann oder andern ungeerbten Perſonen, auch demjenigen, ſo aus Saufen und Verſchwenden ſeiner Güter Profeſſion machet, mehr nicht als 1 Reichsort und einem Knecht nur einen halben Reichsort borgen, und da die höher borgen, ſolle darauf kein Recht geſprochen, noch Execution geſtattet, und über dem der Wirt arbitrarie geſtraft werden. Und weilen das liederliche Fußel oder Branntwein Geſäuffe dermaßen eingeriſſen, daß viele dadurch ihr Mittel und Vernunft, Ehr und Kredit eingebüßet, und ganze Haushaltungen darüber ruinirt worden. So ſollen hinfüro die Wirte, keinem, er mag ſein, wer er wolle, den Tag über bis des Abends reſp. 9 und 10 Uhr mehr nicht als vor 2 Stbr. Fußel, oder Branntwein in ſeinem Hauſe zukommen laſſen; und wenn einer bereits beſoffen iſt, ihm garnichts geben, oder geben laſſen, ſondern einem ſolchen liederlichen Menſchen die Tür nach Haus weiſen.


# Süderland

**Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark**

**Schriftleitung:** Ferdinand Schmidt, Burg Altena i. Westf. Fernsprecher Nr. 476. — **Druck und Verlag:** P. A. Santz, Altena i. Westf., Kirchstraße 26, Fernsprecher Nr. 68 und 96.

**Erscheinungsweise:** Halbmonatl. als Beilage zum Altenaer Kreisblatt zugleich Neuenrader Zeitung. Sonderbezug kann durch die Post erfolgen. (Preis für 1 Jahrg. geh. 3 Goldmark)

Nummer 22 | Altena, Anfang Dezember 1927 | 5. Jahrgang


## Criminalrichter Aug. Wilh. Castringius

(Fortſetzung.)

Im Jahr 1773 meldete ich mich zur Caſſier-Stelle beim Eiſendrath-Stapel, welches viele Schreiberei veranlaßte und davon auch hier Erwähnung geſchehen muß. Es hatten ſich viele Intereſſenten über Unordnungen beim Stapel und beſonders über den Oberbürgermeiſter Overbeck beſchwert, welcher zugleich Stapel-Director, Caſſier, Reidemeiſter und ſtarker Verſender und deſſen Schweſterſohn Dilthey Buchhalter war, durch welchen jener die Caſſe verwalten ließ. Bei der durch den Kriegsrath Baerenſprung vorgenommenen Unterſuchung reſignierte der p. Overbeck auf die Caſſierſtelle, und wurde den 9. Auguſt zur andern Wahl geſchritten. Darzu meldeten ſich der Doctor Grüter, der Regiſtrator Schwartz und ich. Da der p. Overbeck für den Dr. Grüter ſchon viele Stimmen geſammelt hatte und damals noch nicht bekannt war, daß ich mich melden würde, ſo erhielt der p. Grüter 42, ich 15½ und Schwartz 10 Stimmen. Es proteſtirte aber ſchon den 13. Auguſt der Rathmann Leopold Overbeck gegen die Anordnung des Grüters, weil dieſer des Diltheys Schwager war und des Overbecks Schweſter Tochter geheirathet hatte. Dieſes veranlaßte die Cammer, den Grüter ohngeachtet der Mehrheit der Stimmen auszuſchließen und mich anzuordnen. Faſt alle Intereſſenten erklärten, daß ſie von mir keine Caution verlangten, und ich wurde auch ſchon verpflichtet; der p. Overbeck widerſetzte ſich aber der Abgebung der Caſſe und der Bücher und hatte ſich ſowohl zu Berlin als zu Cleve gemeldet, und hier vorgeſtellt, daß ich nach der Inſtruction für die Criminalgerichte keine andere Bedienung annehmen dürfte. Von der cleviſchen Regierung wurde mir auch die Annahme dieſer Caſſierſtelle unterſagt, jedoch zu verſtehen gegeben, daß ich die Dispenſation darzu bei Hofe nachſuchen müßte. Ich bat um dieſe, und als darauf von gtr. Regierung Bericht gefordert wurde, berichtete dieſe, daß mir nichts, als die Inſtruction entgegen ſtünde, ich ein fleißiger und geſchickter Mann, und zu meiner beſſeren Subſiſtence die Annahme dieſer Caſſier-Bedienung wohl zu gönnen ſeye. Es wurde mir darauf zwarn die Dispenſation von dem § 4 der Criminalgerichts Inſtruction ertheilt. Der Bürgermeiſter Overbeck hatte es aber zu Berlin dahin gebracht, daß das General-Directorium die Sache dahin entſchied, daß, weil die Intereſſenten das Recht zur Wahl hatten und Grüter die meiſten Stimmen erhalten habe, auch dieſem die Caſſierſtelle zu conferiren ſeye, und wurde demſelben auch die Caſſe übergeben.

Allein es wurde dem Grüter bald die Caſſen-Verwaltung leid, und als er im Jahre 1776 dem Landrath von Holtzbrinck erklärt hatte, daß er die Caſſe nicht länger führen wollte, wurde ſolche mir angetragen; die meiſte Intereſſenten gaben mir ſchriftlich die Stimmen, und wurde die Wahl ſowohl von der Cammer als von Hofe beſtätigt, und mir den 23. Dec. 1776 die Caſſe übergeben.

Im Jahr 1768 auf Thomastag wurde ich zum zweiten Kirchmeiſter erwählt und bliebs bis 1774. Ich hatte als ſolcher keinen großen Empfang; dieſer beſtand aber doch in vielen kleinen Poſten, welche zum Theil verdunkelt waren. Ich bewirkte, daß einige Pfennigrenten abgekauft wurden, und wurde der Empfang des zweiten Kirchmeiſters um 2½ Rt. vermehrt. Auch wurde im Jahr 1773 die neue Gallerie gebauet, worauf ich auf der Seite nach Süden in der erſten Bank den 5ten Sitz für 67 Rt. 6 ß in Louisd'or à 5 Rt. und nachher von dem Bürgermeiſter Rumpe deſſen 6ten Sitz für 68 Rt. 7 ß kaufte.

Während der Rentmeiſter Schniewind und ich Kirchmeiſter waren, hatte das Conſiſtorium mit dem Magiſtrat wegen der Predigerwahlen Streitigkeit, indem ſich derſelbe und vornehmlich der Oberbürgermeiſter Overbeck zuviel anmaßte, über welche Angelegenheit ich die Feder führen mußte.

Im Jahr 1770 kam in Vorſchlag, das hieſige Schloß zum Armen- und Waiſenhauſe anzukaufen, worauf der Magiſtrat zu dieſem Behuef 800 Rtlr. geboten hatte, worauf jedoch lange keine Reſolution erfolgt war. Im November 1770

hat ich bei der Regierung den Vorschlag, daß, wenn das Schloß solchergestalt verkauft, und einige Gebäude für das Kriminalgericht vorbehalten würden, bessere und mehrere Gefängnisse angelegt und darin ein Arbeitshaus eingerichtet werden könnten. Der Regierungs- und der Cammer-Präsident billigten diesen Vorschlag, und forderte letzterer von dem Magistrat Bericht über den Fonds der 800 Rt., und über den Plan zu Anlegung des Armenhauses und welche Fonds darzu vorhanden seyen? Der Magistrat machte die meisten Interessenten des zweiten Stapels darzu willig, ihren Anteil von demjenigen Capital darzu zu schenken, welches sie im Siebenjährigen Kriege dem Lande vorgeschossen hatten, und welches 3000 g. in dem damaligen schlechten Gelde, oder 1875 g. Berliner Courant betrug. Ich mußte im Namen des Magistrats die geforderten Berichte entwerfen, und ich machte zugleich die Anschläge der Baukosten, wie die vorgeschlagene Einrichtung mit 800 Rt. gemacht werden könne, wenn der Kaufschilling des Schlosses zum Behuf der Gefängnisse vom König geschenkt, und das Stapelcapital abgelegt würde. Der König bewilligte den Verkauf des Schlosses und die Schenkung des Kaufschillings. Nun wurde erst der Landbaumeister Risse geschickt, der machte einen Anschlag über 2300 Rt. Zu dieser Summe wußten die Präsidenten keinen Rath, und, als ich versprach, alles für die 800 Rt. in Stand zu setzen, wurden mir die 800 Rt. ausbezahlt, und es wurde mit dem Bau angefangen. Ob ich gleich alles aufs genaueste accordierte und auf die Arbeiter fleißig Achtung gab, so würde ich dennoch nicht alles für die Summe fertig geschafft haben, wenn ich nicht den Vortheil gehabt, daß ich fünf Gefangene zur Mauer- und Plisterarbeit gebrauchen können und einen guten Theil Leimen auf dem Schloß gefunden hätte. Indessen mußte doch verschiedenes gemacht werden, welches nicht in meinem ersten Plane war; darzu wies ich aber auch einen andern Fonds an, ohne meine königliche Casse zu belästigen, und der Landbaumeister fand bei der Revision des Baues alles aufs beste gemacht, wobei er gestand, daß, wenn er auch selbst die Aufsicht auf den Bau gehabt hätte, er solchen nicht für die berechnete Summe habe vollenden können.

Nun war auch der Magistrat seit dem Novbr. 1771 und in den folgenden Jahren durch öftere Rescripte von dem Cammer-Präsidenten aufgefordert, die verlangten Berichte zu erstatten und zu Errichtung des Armenhauses Anstalt zu machen; es blieb derselbe aber immer unthätig, und weil ich damals mit dem Oberbürgermeister Overbeck theils wegen der Abtretung einer Etage der Baracken und theils wegen der Differenz mit dem Consistorio nicht mehr in dem vorigen freundschaftlichen Vernehmen stand, ersuchte derselbe mich auch nicht, die geforderte Berichte, so wie vorhin, im Namen des Magistrats zu entwerfen und bei der Ausführung des Plans ihm zu assistiren. Es wurde deshalb im August 1773 dem Landrath von Holtzbrinck und mir von den beiden Präsidenten aufgetragen, die Einrichtung des Armenhauses in Ueberlegung zu ziehen, darüber Vorschläge zu thuen, mit dem Consistorio die Armenmittel auszumitteln und den Magistrat über die von den Stapelinteressenten bereits geschenkten 1159 Rt. 27 ß Rechnung ablegen zu lassen. Wie diesem Auftrage genüget, von dem Magistrat oder Oberbürgermeister Overbeck die Rechnung erzwungen, mit dem Magistrat und Consistorien conferirt, ein Armen-Directorium eingerichtet, eine Collecte nachgesucht, diese eingenommen und alles vorbereitet seye, dieses hier umständlich anzuführen, würde zu weitläufig sein, und geben davon die Commissions-Acten und eine von mir entworfene Geschichte des hiesigen Armenhauses Auskunft, und bemerke ich nur, daß, obgleich der Landrath für die Sache sehr eingenommen war, mir doch die meiste Arbeit überlassen, die Instandsetzung der Gebäude aufgetragen und von mir über die Einnahme und Ausgabe der Gelder die Berechnung geführt worden. Nach dieser Berechnung waren eingenommen in Frankfurter Cours 2625 Rt. 42 ß 3 dt., und hingegen ausgegeben oder als zinsbare Capitalien angelegt 2621 Rt. 50 ß 9 dt, welches auf Nachsehung der Belege richtig befunden, der Bestand ad 3 Rt. 51 ß 6 dt an den Provisor abgegeben, und worüber auch nachher von den Präsidenten mir die Decharge ertheilet worden.

Nachdem das Armen-Directorium organisirt, ein Oeconom angenommen und alles so eingerichtet war, daß die zur Aufnahme bestimmte Armen gemeinschaftlich gespeist werden konnten, (womit den 3. Oct. 1778 der Anfang gemacht worden), so glaubten wir, Commissarien, dem Auftrage ein Genüge gethan zu haben: es wurde aber auf den deshalb erstatteten Bericht von den Präsidenten uns empfohlen, daß wir, wonicht beide, doch wenigstens einer, den Zusammenkünften des Armen-Directorii beiwohnen und alle Geschäfte in der dem Endzweck angemessenen Ordnung zu erhalten suchen möchten. Der Landrath v. Holtzbrinck wohnte noch eine Zeitlang der monatlichen, ich aber bis im August 1801 allen wöchentlichen Versammlungen bei, wo beide Prediger und Provisores oder doch einer derselben, auch oft ein anderes Mitglied des Mittwochs aufm Schlosse zusammenkamen, denen sich meldenden Armen nach Befinden eine Beisteuer reichten, die Arbeiten nachsahen und über alle das Armenwesen betreffende Angelegenheiten ein Protocoll abstellten.

Da in den 90er Jahren und 1800 und 1801 sich die Arbeiten bei dem Criminalgericht so sehr gehäuft hatten, daß ich die vielen Monita



über die Armenrechnungen von mehreren Jahren nicht in der bestimmten Zeitfrist beantworten konnte, so wurde mir und dem Armen-Directorio eine Geldstrafe dictirt — welche letztere ich auch übernahm — und sogar 1801 der Landreuter eingelegt, welshalb ich nach vorgetragenen Beantwortungen der Monitorum den 12. August 1801 erklärte, daß ich mich mit den Armen-Angelegenheiten nicht weiter befassen würde, damit ich bei den vielen Amtsgeschäften nicht wieder ähnlichen Unannehmlichkeiten ausgesetzt würde.

Im Jahre 1774, den 30. Juny, ist mir das Reidungsrecht für die an die Camerey bezahlte 80 Rt. conferirt worden. Ich fing darnach die Stahl-und Drathreidung an. Es hielt damals schwer, mit dem Stahldrath Absatz nach Aachen zu erhalten, weil die Nadelfabricanten mit den hiesigen Reidemeistern in Verbindung standen und von diesen nicht gern abgingen. Ich erhielt aber Gelegenheit, daß der Kaufmann Joh. Hermann Loebbecke in Iserlohn mir seine Nadelbestellungen abgab, und da ich der Madame von Guaita anbot, Nadeln für Stahldrath anzunehmen, so nahm sie auch den Drath von mir an und ich erhielt gleich von Loebbecke das Geld. Da dieser aber nachher weniger Nadeln gebrauchte, wollte die von Guaita auch den Drath nicht abnehmen und ließ eine dahin geschickte Fuhre in der Waage abladen, welche nachher zwar einer, Startz, abnahm, von welchem ich aber das Geld nicht erhalten konnte, und gab ich deshalb die Stahlreidung wieder auf.

In Ansehung der Eisendrathreidung wird zuvorderst bemerkt, daß in den Jahren 1773 bis 1774 eine Repartition eingeführt, wieviel jeder Reidemeister zu den auf dem Stapel anzunehmenden 150 069 Stücken Drath liefern könnte und sollte. Dieses zu bestimmen, wurden 6 Deputirte aus dem Reidungsstande und gemeiniglich solche aus den mittleren Reidemeistern gewählt, welche sich selbst und ihren Freunden die größte Quanta und denen, welche viele Drathwerke hatten, desto geringere zutheilten. Wie im Jahr 1775 ein neuer Stapel verabredet werden sollte, verlangten viele Eigenthümer mehrerer Drathwerke, daß bei der Repartition auf das Vorrecht, daß jeder Zöger seinem Bankherrn wöchentlich 16 Stück Drath vorab ziehen müsse, Rücksicht genommen, die auf die dreierlei Werke zu vertheilende 16 Stücke, als auf eine Bankzögers-Bank 8, auf eine Kleinzögers-Bank 5 und auf eine Schieve 3 Stück dem Besitzer vorab zugelegt und das übrige Quantum unter alle Reidemeister vertheilt werden möchten. Dieses fand aber vielen Widerspruch, und die andern Reidemeister wollten auch den Vorschlag des Commissarii nicht einst bewilligen, daß nur 10 Stück den Werken als ein praecipuum zugetheilt werden sollten. Es wurde darauf diese Sache zur rechtlichen Entscheidung ausgesetzt, und viele Besitzer mehrerer Drathwerke bevollmächtigten zur Anstellung der Klage den Hrn. Bürgermeister und damaligen Advocaten Bercken, worunter auch ich theilnahm, weil die Deputirte mir nur 500 Stück zum jährlichen Lieferungs-Quantum zugelegt hatten, ohngeachtet ich damals mehrere Werke besaß. Dieser fameuse Proceß in puncto Praeciqui genannt, wurde im März 1776 angefangen, und zwar eifrig, aber so weitläufig betrieben, daß er erst zu Ende 1783 entschieden wurde. Die erste Instanz instruirte der tit. Bercken; hier wurden aber die Kläger von den Fabriken-Commissarien Kriegsrath Wülfing und Landrath von Holtzbrinck abgewiesen, jedoch ihnen der Beweis des Vorrechts auf die 16 Stück vorbehalten.

Weil es dem Hrn. Bercken verdrießlich war, die gegnerische weitläuftige verworrene Schriften zu beantworten, (welche der Hr. Assessor Overbeck entworfen und Advocat Goebel unterschrieben hatte), so überließ er mir, alle folgende schriftliche Aufsätze anzufertigen; und in der Appellations-Instanz wurde das vorige Urtel abgeändert und ganz nach unserm Gesuch erkannt; in der Revisions-Instanz wurde aber das erstere Urtel wieder hergestellt, wornach wir mit Vorbehalt des Beweises ganz abgewiesen waren.

Nun wurde der Beweis angetreten, jedoch von der Fabriken-Commission für nicht erstattet gehalten, und dieses Urtel auch von der Cammer bestätigt. Dagegen wurde revidirt, jedoch, weil keine Ausführung der Beschwerde weiter zugelassen wurde, bei dem Großcantzler als Chef der Justiz vorgestellt, daß bei diesem Proceße kein status controversiae festgesetzt und daher bei dem vorigen Revisions-Erkenntniß die eigentliche Streitfrage verkannt und deshalb so irrig erkannt seye, und wurde noch um Festsetzung des status controversiae gebeten. Es wurde diese Vorstellung von dem Großcantzler dem Ober-Revisions-Collegio zugefertiget, und dieses auf den eigentlichen Streitpunkt aufmerksam gemacht, worauf auch das abändernde Erkenntnis erfolgte: „daß denen Revidenten als Besitzern der Drathwerke bei der Repartition der jährlich zu fabricirenden 150 000 Stück Eisendrath wöchentlich wenigstens 16 Stück Drath in dem Verhältniß zuvörderst zuzutheilen, daß auf eine Bankzögers-Bank 8 Stück, auf eine Kleinzögersbank 5 Stück und auf eine Schieve 3 Stück fallen; auch dieser Drath nach dessen Ziehung auf dem Stapel unweigerlich anzunehmen oder deren weitere Verarbeitung oder Verkauf, insoferne selbiges dem Drath und Stapel-Contract gemäß ist, denen Revidenten zu überlassen; dahingegen Revidenten zu Begründung ihres Gesuchs, daß diese 16 Stück Drath ihnen vorzüglich in der Maaße zuzutheilen, daß sie annoch außerdem auf der



Das Ehepaar siegelt mit dem bekannten Weverschen Familienwappen, einem liegenden Weberschiffchen; der Wappenschild ist mit einer Krone überhöht. Archiv der Burg Altena.)

Ueber die Persönlichkeiten sei noch mitgeteilt: Stephan Franz Wever war als Sohn des Valberter Gerichtsschreibers Petern Herm. W. und der Agnes Josina Wever am 25. Sept. 1674 geboren und starb am 16. August 1742; seine erste, 1682 geborene Gemahlin Marg. Cath. Rövenstrunck (nicht Wever, wie sie irrtümlich in dem gedruckten Stammbaum genannt wird) starb am 17. März 1711; bereits am 16. Juli desselben Jahres heiratete er wieder mit der natürlichen Tochter des Drosten Joh. Leop. v. Neuhoff; sie überlebte ihn und starb, nachdem sie ihrem Manne 6 Kinder geschenkt hatte, am 15. April 1760.

## Märkisches A-B-C
## oder „Gesamlete Nachrichten aus (Cleve und) Mark

9. Fortsetzung.

**Ebbe,** Bsch. im Ksp. Herscheid im A. Altena.

**Ebbentrop,** Bsch. im Ksp. Wattenscheid, Nd.-A. Bochumb.

**Ebbinghhäuser** Bsch., Ksp. Breckerfelde, im A. Altena.

**Ebbinghofe,** märk. Lehn im A. Unna; jetziger Vasall Moritz Goswin von Düngelen.

**Echterhoff** im A. Bochum, ad 3 Morg. Bauland, gibt jl. an Zins zur Rentei 9 Rt. 4½ ß.

**Eckesey,** Bsch. Gerichts Hagen, A. Wetter.

**Edelinghofen,** Gut im A. Unna, märk. Lehen, jetzt Vasall Lapp Friederich von der Mark.

**Edelkirchen,** von, adlige Familie im A. Altena, besitzet verschiedene Güter; auf dem märk. Ritter-Zettul de 1609 finden sich Christian v. E. zu Hiesfeld; Gerhard v. E. zu Heyden; Hendrich v. E. zu Walfeldt.

**Edinckhausen,** Rittersitz im A. Hamm; 1609 davon Philipp von Torck zum Landtag verschrieben.

**Ehrenberger** Mark, aus der, werden jl. zur Rentei Wetter berechnet pro domino 2 Marken a 10 Rt.

**Ehringhauser** Bsch., Ksp. Halver, A. Altena.

**Ehringhausen,** zu, ein Kamp Landes, woraus jl. 2 Rt. pro canone fixo zur Rentei Altena entrichtet werden.

**Eichen- oder Eichermanns Kotte** im A. Blankenstein ist domanial, hat 8 Morg. 7 R. Bauland; 470 R. Wiesewachs; 315 R. Hofplatz; zusammen 9 Morg. 192 R.

**Eichhofen,** Bsch. Ksp. Halver, A. Altena.

**Eichlinghofen,** Bsch. im Ob.-A. Hoerde, woselbst die Evgl.-Luth. eine Pfarrkirche haben.

**Eichlinghöfer Mark** im A. Hoerde, worinnen der Lh. berechtiget.

**Eickel,** Ksp. im A. Bochumb. worüber samt dem allodialen Rittersitz Dorneburg denen v. Strünkede die Jurisdiction zum Zutphenschen Lehn verschrieben; besteht aus 685 Morg. contribuabler Ländereien und in ao. 1722 aus 880 Menschen groß und klein; 1736 894 Menschen. Die Parrochialkirche ist im Ksp. Eickel luth. Rel. Es sind nebst Haus Dorneburg darin 72 Feuerstellen. Die jl. Ausgänge bei diesem Gericht sollen bestehen in 1) Korn- u. Erbpächten 35 Malt. 1 Viertel; 2) Geldzinsen ad 74 Rt. 30½ ß; 3) jl. Lehngelder 42 Rt. 40 ß.

**Eickel,** von, adlige Familie, die ehemals das Haus Groin besaß. — Es werden genannt Henrick v. Eickel 1573 bei der Heimführung der Herzogin Maria Eleonore nach Preußen und 1574 ebenso bei der Heimführung der Herzogin Anna zum Pfalzgrafen von Neuburg; auf dem Ritter-Zettul von 1609: N. N. v. Eickel zum Hamme auf dem clevischen; Gerhard von Eickel zum Crange, Kaspar v. Eickel zur Horst, Mathias v. Eickel zu Weitmar auf dem märk. Ritter-Zettel; ferner auf den Ritterzetteln von 1533 und 1539 Henrich v. Eickel zum Furth und Gerhard v. Eickel zu Berckhove.

**Eickhoff und Gerckener Weiden** unterm Rittersitz Gerckenthal im A. Altena sind märk. Lehen; jetzt Vasall Jobst Gerhard Moritz von Kettler.

**Eickhoff,** der oberste, Dom.-Parceel in Rentei Wetter, ist nebst dem Schiffkamp an Weideland groß 13 Morg. 150 Ruthen.

**Eilpe,** Bsch. Gerichts Hagen, A. Wetter.

**Eilvering,** auf, Dom.-Gut im A. u. Rentei Iserlohn, hat 20 Morg. 200 Ruthen Bauland; 220 Ruthen Wiesewachs.

**Eingeringhausen,** Bsch. im A. Plettenberg.

**Elferinghausen,** Ober- und Nieder-, Bsch. A. Blankenstein.

**Elmenhorst,** das Gericht, liegt theils im Märkischen, theils im Dortmundischen; ist ein Hofesgericht, wovon die v. Bodelschwing Erb-Vogte.

**Elmenhorst,** Hofes-Gut im Vest Recklinghausen; woraus zur Rentei Lünen jl. kommen 9 Malt. Roggen, 9 Malter Gerste, 18 Hühner, 100 Eyer.

**Elmenhorster** Hofesleute geben jl. zur Rentei Lünen 26 Rt. 17 ß an Gelde.

**Elsey,** zu, Dom.-Hoff in Rentei Altena, hat 20 Morg. 450 R. Bauland, 1 Morg. 120 R. Wiesewachs.

**Elverfeldt,** märkische Adelsfamilie; s. Herbede. Henrich v. E. zu Herbede und Blumenau, sowie Johann v. E. zur Heven auf märk. Ritter-Zettul de 1609.

**Embster oder Embscher,** lat. Amusuris, ein Fluß, der bei Beeck in die Ruhr mündet.

**Ende,** Gericht im A. Wetter, worunter 196 Morg. 293 Ruth. contribuabler Ländereyen und ao. 1722 483, 1736 402 Menschen groß und klein, wie auch 109 Feuerstellen befunden wor-



den; hat seine eigene Parochie luth. Rel. und Richtern. Die jl. Ausgänge bei diesem Gericht sollen bestehen in 24¼ Malt. an allerhand Korn und Erbpächten und 31 Ruth. 4½ ß allerhand Geldzinsen.

**Endescher Hahnenhafer** und Auw-Hafer werden zur Rentei Wetter berechnet, s. Herdecke.

**Engelberts Gut,** Alten-, im A. Altena entrichtet jl. pro canone 3 Rtlr.

**Eppenhausen,** Bsch. im Ger. Hagen A. Wetter, worinnen der Lh. berichtiget.

**Eppenhäuser Mark** lieget im A. Wetter.

**Eppenhaever Hufe** im A. Bochumb., märk. Lehen; jetzt Vasall Conradt Stephan von Romberg zu Brünninghausen.

**Erbtheilungen** von Hof- und Leibgewinns-Gütern s. Hofes-Rechte und Hofes-Güter.

**Erlekamp** oder Erlekamps-Hufe unterm A. Hamm, märk. Lehn; Vasall Gerh. Moritz v. Kettler.

**Esber** Bsch. Gerichts Volmarstein, A. Wetter.

**Esborner Gaffelzehend** ist domanial zur Rentei Wetter.

**Essen,** die Rentei, bestehet mehrentheils in fixis und wegen des Schutzes, ist verpachtet vor 1250 Rt. jährlich; aus dieser Rentei bekommt:
der Rentmeister 62 Rt. 30 ß,
der Reformirte Prediger zu Essen 125 Rt.
derselbe zu Lippstadt 125 Rt.
Postgeld und Botenlohn 5 Rt. 45 ß,
Reisen- und Zehrungskosten 5 Rt. 30 ß,
Schreibmaterialien 2 Rt. 9 ß,
Legge-Geld 2 Rt. 9 ß 6 dt. zusammen 328 Rt. 8 ß 6 dt.

Nachderen Abzug bleiben ad cassam 921 Rt. 56 ß 6 dt.

Ihre Chf. Dl. zu Brandenburg haben im Stift Essen die Vogtbede, so sich vermög Brief und Siegel jährlich auf May und Herbst ertragen sechshundert guter alter Schilden, gut von Gold und recht von Werth, und wird ein jeder alter Schild vor anderthalben Goldgulden gerechnet; machen die 600 Schild 900 Ggl.

N. B. soll hinfüro jeder Schild ad 1½ Ggl. 1 Rader-Albus oder 8 Gl. 7 alb. 4 Heller berechnet werden.

Kornmaaß:
Ein Malter ist 4 Scheffel.
Ein Malter ist 16 Viertel.
Ein Scheffel ist 4 Viertel.
Ein Malter ist 7 Batt.

**Essen,** lateinisch Essendia, eine Stadt an den Gräntzen des Herzogthums Bergen und der Grafschaft Mark zwischen den beiden Flüssen Ruhr und Emser, ungefähr 4 Meilen von Düsseldorf nordostwärts gelegen, führet den Titul einer Reichsstadt, hat aber kein Votum et sessionem (Sitz und Stimme) auf den Reichstägen, sonsten aber wichtige Privilegia. Sie ist mittelmäßig gebauet, genießet aber große Freiheiten, deren Bestätigung sie vom Kayser Carolo V. anno 1532 erhalten. Am meisten ist sie berühmbt wegen eines darin befindlichen Kayserlichen freyweltlichen Stiftes, welchem eine Abdissin als Oberhaupt vorstehet, dieselbe ist ein unmittelbarer Stand des hl. römischen Reichs, wird zu dem Westphälischen Creyse gerechnet und hat Macht auf der Rheinischen Praelaten-Bank, gleich nach der Aebdissin von Quedlinburg bey allgemeinen Reichsversambungen ihr Votum ablegen zu lassen.

Vormals waren die Herzöge von Berge des Stifts Schutzherren, allein ao. 1609 ist solches Recht nebst der Grafschaft Mark auf die Churfürsten von Brandenburg gekommen.

Das Stifts-Closter ist Benedictiner-Ordens und soll umb das Jahr 860 durch den hl. Altfredum, Bischof zu Hildesheimb, zuerst seyn erbauet worden. Nachgehends hat es an Reichthumb dergestalt zugenommen, daß 52 Stifts-Fräulein und außer denenselben annoch 20 Stifts-Herren (Canonici) unter der Abdissin Aufsicht ihren überflüssigen Unterhalt daselbst finden können. Allein es ist nach diesem gar sehr wieder ins Abnehmen gekommen, bis endlich Theophania, eine Tochter der Pfalzgrafen Ehrenfried von Brauweiler, es aufs neue in guten Stand gesetzet. Es pflegen keine, die nicht zum wenigsten freyherrlichen Standes sind, unter die Closter-Fräulein aufgenommen zu werden; diesen aber stehet frey, nach ihrem Gefallen den geistlichen Stand wiederumb zu verlassen und sich zu vermählen (Imhoff, Notit. Proc. Imp. 1. 3, c. 22).

a) quae sacerdotes maximas sive Abbatissas non nisi ex Principum, Comitum et Baronum filiabus admittit.

b) Essendiensis (olim Assindiensis) praelatura immediata est, quae sibi civitatem quoque Assindiam subjectam esse contendit, vide Luning in Biblioth Curiosa deductionum p. 204.

c) aliis 887 ab Alfrido IV. Hild. Episcopo instituta sorore Gersuda prima ejus antistita ordinata; imo anno 878 juxta diploma fundationis in cod. Tesch. No. 58 ex genuina charta in ipso coenobio Essendiensi descriptum etc. Hujus Alfredi reliquis sicut et Cosmae Damiani, Basilii, Quintini, Remigii, Pinnosae, Marsi, hierothecae aureae inclusis aliisque Lipsanis gloriat.

Die Grafen von der Mark sind Vögte oder Schirmherren dieser Abtei. Als erster aus diesem Geschlecht hatte Arnold die Vogtei in Händen; ihm folgte nach seinem Tode sein Sohn Friedrich von Isenberg. Nachdem dieser 1225 Engelbert von Berg, den kölner Erzbischof, ermordet hatte, wurde dessen Nachfolger in der Würde Heinrich von Molenarck, nachdem der Verwandtenmörder aufs Rad gebracht war, auch Schirmvogt von Essen; Conrad von Hochstaden, der kölner Erzbischof, übertrug die Vogtei dann wieder dem Grafen Adolph von der Mark. Eine Essener Handschrift berichtet darüber: Inzwischen war nach dem Tode des Friedrich von Isenburg um 1225 die Essener Vogtei frei geworden und kam nach dem Erbrecht an